

webel und Wachtmeister abwärts, haben mit ihren Unterstützungsgeſuchen auſchließlich an die Fürſtlichen Landrathſämter ſich zu wenden.

2.

Leptere ſind verbunden, ſich der Prüfung der Verhältniſſe der Wittweſerinnen zu unterziehen und eventuell Anträge in der Form des angefügten Formulars ſub A., für jede Wittwe beſonders, aufzuſtellen und an das Fürſtliche Miniſterium gelangen zu laſſen, von welchem ſie ſodann an die Abtheilung für das Invalidenweſen im Königlich Preußiſchen Kriegsminiſterium befördert werden.

In den Anträgen iſt ausdrücklich zu beſcheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterſtützung bedürftig iſt, in welchem Falle der volle Betrag der geſetzlichen Unterſtützung gewährt werden wird.

3.

Von der hierauf Seitens der genannten Abtheilung zu treffenden Entſcheidung wird durch das Fürſtliche Miniſterium ſowohl der Hauptaſſatklaffe beſuß Vermittelung der Auszahlung wie dem Landrathſamte zur weiteren Bekanntmachung an die Wittwe Kenntniß gegeben werden.

4.

Auf dem der Wittwe vom Landrathſamte zuzuführenden Benachrichtigungſchreiben, deſſen ſich dieſelbe zu ihrer Legitimation bei der zahlenden Kaſſe zu bedienen hat, iſt zu vermerken, daß die Wittwe gehalten iſt, jede Wohnortveränderung der zahlenden Kaſſe anzuzeigen.

5.

Die Zahlung erfolgt auf Lebenszeit, ſo lange die Wittwe ſich nicht wiederverheirathet oder eine erbliche Verbeſſerung ihrer Verhältniſſe erfährt.

6.

Eine Wittwe, welche ſich wiederverheirathet, hat auf die geſetzliche Penſion nur noch für den Monat Anſpruch, in welchem die Verirath ſtaffnet; dagegen wird dadurch der Anſpruch der Kinder der verſtorbenen Militärperſon auf eine Erziehungſubſiſte aus Bundesmitteln (cf. unten Nr. 10 ff.) — die Bedürftigkeit vorausgeſetzt — nicht geſhmälert.

7.

Die Gemeindevorſtände haben jede Quittung der Wittwen mit einem der Beſtimmung unter 5 entſprechenden Atteſte zu verſehen und den zahlenden Kaſſen liegt ob, auf allmonatliche Verbringung dieſes Atteſtes zu halten.